

# RS Vwgh 2001/9/25 96/14/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

### Rechtssatz

Die Inanspruchnahme als Haftender ist in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt, wobei die Ermessensentscheidung iSd § 20 BAO innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen ist. Eine ermessenswidrige Inanspruchnahme eines Haftenden liegt vor, wenn aushaftende Abgabenschulden vom Primärschuldner ohne Gefährdung und ohne Schwierigkeiten rasch eingebbracht werden könnten, die Abgabenbehörde diese Einbringung jedoch zumindest grob fahrlässig unterlässt, ihr somit Säumigkeit bei der Einbringung vorzuwerfen ist (Hinweis E 25. Juni 1990, 89/15/0067; E 7. Dezember 2000, 97/16/0365).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996140057.X01

### Im RIS seit

17.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)